

Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ([06.085](#))

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat die Prüfung des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige abgeschlossen.

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen, das als eine abgeschwächte Form der Steueramnestie betrachtet werden kann.

Der erste Teil, die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen, sieht vor, dass der Zeitraum für das Nachsteuerverfahren von heute zehn auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt wird. Während die Kommissionsmehrheit dem Bundesrat folgte, beantragt eine Minderheit der WAK-S, den Zeitraum auf fünf Steuerperioden festzusetzen.

Die Erbinnen und Erben sollen einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser oder der Erblasserin hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Der Bundesrat hat sich auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse entschieden, die Nachbesteuerung in Erbfällen zu vereinfachen. Der grundlegende Zeitraum für das Nachsteuerverfahren soll von heute zehn Jahren auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt werden. Dabei sollen die Nachsteuer und der Verzugszins wie bis anhin exakt berechnet werden. Die verkürzte Nachsteuer in Erbfällen soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten.

Mit dem zweiten Teil der Vorlage sollen die Bestimmungen über die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung so geändert werden, dass der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt wird. Bisher wurde eine Person, die sich selbst anzeigte, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Neu wird der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt. Sie hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie Verzugszinsen zu bezahlen. Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen, können diese in Zukunft ebenfalls anzeigen; dabei werden sie von der Busse und der solidarischen Haftung für die hinterzogene Steuer befreit. Jede steuerpflichtige Person kann sich nur einmal straffrei anzeigen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bis anhin einen Fünftel der hinterzogenen Steuer. Die Beschränkung der Straflosigkeit bei Selbstanzeige gilt auch für die Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen. Die straflose Selbstanzeige soll nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern eingeführt werden.

Nachdem die Kommission an ihrer letzten Sitzung die Detailberatung abgeschlossen hatte, nahm sie Kenntnis von den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes auf das Recht und die Pflicht der Steuerbehörden, die Sozialversicherungsträger (AHV, IV, EL) und die für Stipendien, Prämienverbilligungen und Direktzahlungen in der Landwirtschaft zuständigen Behörden zu informieren.

Soweit die Rechtsgrundlage keine Informationspflicht vorsieht - wie bei Selbständigen im Rahmen der AHV und der IV - sind die Steuerbehörden grundsätzlich nicht verpflichtet, die Sozialversicherungsträger zu informieren, wenn sich aufgrund einer Selbstanzeige ergibt, dass das Einkommen oder Vermögen höher ist als ursprünglich veranlagt. Eine Mitteilung erfolgt jedoch, wenn die Steuerbehörden die verlangten Daten anfordern.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Frage der Informationspflicht über die Thematik dieser Vorlage hinausgeht und dass sie deshalb zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden soll. Sie hat die Vorlage mit 4 zu 2 Stimmen angenommen; diese wird in der Herbstsession dieses Jahres im Ständerat behandelt.

Erschienen in:	Aktuelles; 11. September 2007
Rechtsgebiet:	Erbrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi